An alle Reinickendorfer Schulen zum Aushang

PR-INFO	2026	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	

Präventions-gespräch (BEM-Gespräch)

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

November 2026

Liebe Kolleg:innen,
bei einer Krankheitszeit von **insgesamt**[1] **mindestens 42 Kalendertagen (6 Wochen**) innerhalb der vergangenen 12 Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) einzuleiten. Die Schulleitung lädt Sie schriftlich zu einem ersten BEM-Gespräch (allgemein bekannter als **Präventionsgespräch**) ein. Ihre **Teilnahme** ist **freiwillig**.

Was ist das Ziel?

Ziel ist es, arbeitsbedingte Ursachen der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit zu ermitteln und zu beseitigen, künftigen Problemen diesbezüglich vorzubeugen, sowie die Reintegration nach einer Langzeiterkrankung zu ermöglichen.
Hierfür werden in dem BEM-Gespräch passgenaue, unterstützende Maßnahmen gefunden, die z. B. folgende Aspekte des schulischen Einsatzes betreffen können:

- Unterrichtseinsatz (Fächer, Lerngruppen, Klassenstufen)
- Aufsichten
- Vertretungsunterricht
- Springstunden („Freistunden“)
- Lage der Unterrichtsstunden (z. B. Beginn erst ab der 2. Unterrichtsstunde)
- Häufigkeit des Raumwechsels, Häufigkeit des Treppensteigens
- Sitzungsteilnahme für Betreuer:innen
- pflegerische Tätigkeiten
- mittelbare pädagogische Arbeit (mpA)
- Eckdienste für Erzieher:innen
- Hamburger Modell

Die Art der festgelegten **Maßnahmen** richtet sich nach **Ihren Bedürfnissen**. Die festgelegten Maßnahmen sind für alle Beteiligten **verbindlich.**
Wir empfehlen, sich vor dem Präventionsgespräch zu überlegen, welche Maßnahmen für ein gesundheitsförderliches Arbeiten benötigt werden und diese vorab mit der Beschäftigtenvertretung zu besprechen.[2]

Wer nimmt am BEM teil?

Da i. d. R. die Schulleitung zum Gespräch einlädt, nimmt die Schulleitung oder auf Ihren Wunsch stattdessen z. B. ein Mitglied der Schulaufsicht teil.
Darüber hinaus können teilnehmen:

- eine Person Ihres Vertrauens
- eine Vertretung des Personalrats (PR)
- die Frauenvertreterin (FV)
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (SBV)
- der Betriebs-/Amtsarzt / die Betriebs-/Amtsärztin
- eine Fachkraft für Arbeitssicherheit u.a.

[1] unzusammenhängend oder zusammenhängend
[2] Hierzu gehören: der Personalrat (PR), die Frauenvertreterin (FV), die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (SBV)

Sie haben das Recht, einzelne Akteure auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen, auf die Teilnahme der Beschäftigtenvertretungen (PR, FV, ggf. SBV) nicht zu verzichten.
Voraussetzung für ein erfolgreiches BEM-Verfahren ist die vertrauensvolle Kommunikation und Kooperation aller Beteiligten. Die Teilnehmer:innen sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.
Sie können auch präventiv von sich aus ein BEM-Gespräch einfordern, wenn Sie laut ärztlicher Bescheinigung mehr als 6 Wochen arbeits- bzw. dienstunfähig sein werden oder Belastungen am Arbeitsplatz geltend machen möchten, die Ihre Gesundheit beeinträchtigen, um einen längeren krankheitsbedingten Ausfall zu vermeiden.
Den Zeitpunkt des BEM-Gesprächs können Sie selber bestimmen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Personalrat

Weitere Informationen /rechtliche Grundlagen:
- § 167 (2) SGB IX
- Rahmen-Dienstvereinbarung (RDV BEM) vom 12.09.25, Senatsverwaltung für Finanzen
- Leitfaden zur Umsetzung der Rahmen-Dienstvereinbarung (RDV BEM), Senatsverwaltung für Finanzen, Abteilung Landespersonal, Referat für Landesweites Gesundheitsmanagement, Stand 07/2026

Zum Aushang in Lehrerzimmern und EFÖB-Pausenräumen